

**Friedhofsgebührensatzung
für den Friedhof der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Lägerdorf**

Vom 29.09.2020

Der Kirchengemeinderat der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Lägerdorf hat am 11.08.2020 aufgrund von Artikel 25 Absatz 3 Nummer 4 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland i. V. m. § 42 der Friedhofssatzung folgende Friedhofsgebührensatzung beschlossen:

**§ 1
Allgemeines**

Für die Benutzung des Friedhofs Lägerdorf der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Lägerdorf und seiner Anlagen und Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen des Friedhofsträgers werden Gebühren nach dieser Gebührensatzung erhoben.

**§ 2
Gebührensschuldner**

Zur Zahlung der Gebühren ist die antragstellende Person und die Person verpflichtet, in deren Auftrag der Friedhof oder seine Anlagen und Einrichtungen benutzt werden. Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldner.

**§ 3
Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren**

(1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Verwaltungsakt (Gebührenbescheid). Dieser wird der Gebührenschuldnerin bzw. dem Gebührenschuldner schriftlich bekannt gegeben.

(2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erbringung der jeweiligen Leistung. Werden erbrachte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

(3) Sofern die fälligen Gebühren nicht entrichtet worden sind, kann der Friedhofsträger Bestattungen und Leistungen verweigern.

(4) Gebührenbescheide, die formularmäßig oder mit Hilfe automatischer Einrichtungen erlassen werden, sind ohne Unterschrift oder Namenswiedergabe gültig. § 119 Absatz 3 Satz 2 der Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866, 2003 S. 61), die zuletzt durch Gesetz vom 11. Juli 2019 (BGBl. I S. 1066) m. W. v. 18 Juli 2019 geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, gilt entsprechend.

(5) Rechtsbehelfe und Rechtsmittel gegen Gebührenbescheide haben keine aufschiebende Wirkung, das heißt, die Verpflichtung zur Zahlung innerhalb der Fälligkeit nach Absatz 2 wird durch die Einlegung nicht aufgehoben. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrens- und -zustellungsgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 28. Oktober 2009 (ABl. EKD S. 334, 2010 S. 296) und der staatlichen Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Januar 1960 (BGBl. I S. 17), die zuletzt durch Gesetz vom 21. Juni 2019 (BGBl. I S. 846, 854) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.

(6) Gebühren werden als öffentlich-rechtliche Geldforderungen im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 4

Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren

(1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 Prozent des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag.

(2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch die Gebührenschuldnerin bzw. den Gebührenschuldner zu erstatten.

(3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat die Vollstreckungsschuldnerin bzw. der Vollstreckungsschuldner zu tragen.

§ 5

Verjährung der Gebühren

Für die Festsetzungsverjährung der Gebühren gelten die §§ 169 bis 171 der Abgabenordnung und für die Zahlungsverjährung der Gebühren die §§ 228 bis 232 der Abgabenordnung entsprechend.

§ 6

Gebührentarif

(1) Folgende Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten (Grabnutzungsgebühren einschließlich Friedhofsunterhaltungsgebühren) werden erhoben:

- | | |
|---|---------------------------|
| 1) Wahlgrabstätte (Erdgrab)
für 25 Jahre je Grabbreite
der jährliche Nachkauf beträgt pro Grabbreite | 900,00 Euro
36,00 Euro |
| 2) Urnenwahlgrabstätte für 2 Urnen
für 20 Jahre je Grabbreite
der jährliche Nachkauf beträgt pro Grabbreite | 700,00 Euro
35,00 Euro |
| 3) Urnengrabstätte in einer Gemeinschaftsanlage
ohne Kennzeichnung eines Einzelgrabes (anonym)
und ohne eigene Grabpflege für 20 Jahre pauschal
(einschl. Urnenbeisetzung und Rasenpflege) | 850,00 Euro |
| 4) Urnengrabstätte für zwei Urnen
einschließlich Beisetzung, Pflege und Bepflanzung
für 20 Jahre für jede Bestattung | 1.140,00 Euro |
| 5) Grabstätte für eine Erdbestattung in einer
Gemeinschaftsanlage für 25 Jahre
mit oder ohne Kennzeichnung und ohne eigene Pflege
Verlängerung der Grabnutzungszeit ist nicht möglich | |

- | | |
|------------------------------------|---------------|
| a) einschl. Rasenschnitt | 890,00 Euro |
| b) einschl. Bepflanzung und Pflege | 1.600,00 Euro |

- | | |
|--|---------------|
| 6) Beisetzung in einer Urnenstele für 20 Jahre | |
| 1. Urnenbelegung | 2.800,00 Euro |
| 2. Urnenbelegung | 140,00 Euro |

Eine Beschriftung der Grabplatte besteht nicht.
Bei einer Beschriftung tragen die Nutzungsberechtigten die Kosten.

- | | |
|--|------------|
| 7) Urnengrabstätte in einem Baumfeld je Urne
Euro | 730,00Euro |
|--|------------|

Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechtes wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben. Für jedes Jahr wird der Jahresbeitrag der Gebühren unter Nr. 1) und 2) berechnet.

(2) Verwaltungsgebühren werden erhoben für:

- | | |
|--|------------|
| 1) für die Ausstellung einer Graburkunde und
Überlassung der Friedhofsgebührensatzung | 26,00 Euro |
| 2) für die Umschreibung einer Graburkunde auf den
Namen eines anderen Berechtigten | 26,00 Euro |
| 3) für die Genehmigung zur Aufstellung eines Grabmals
sowie die laufende Überwachung seiner Standsicherheit | |
| a) liegendes Grabmal
(bei Reihengräbern nur liegende Grabmale) | 26,00 Euro |
| b) Grabmal bis 90 cm Breite und bis 120 cm Höhe | 75,00 Euro |

(3) Gebühren für die Bestattung für das Ausheben und Verfüllen der Gruft, Abräumen der Kränze und der überflüssigen Erde werden erhoben, dies sind:

- | | |
|---|-------------|
| 1) für eine Erdbestattung bei Wahlgräbern | |
| a) Säрге bis 1,20 m | 205,00Euro |
| b) Säрге über 1,20 m | 450,00 Euro |
| 2) für eine Urnenbestattung | 230,00 Euro |

(4) Gebühren für Ausgrabungen werden erhoben für:

- | | |
|--------------------------------|---------------|
| 1) die Ausgrabung einer Leiche | 3.000,00 Euro |
| 2) die Ausgrabung einer Asche | 620,00 Euro |

(5) sonstige Gebühren werden erhoben für:

- | | |
|---|-------------|
| 1) allgemeine Bestattungskosten
(Nutzung der Friedhofseinrichtungen) | 180,00 Euro |
|---|-------------|

§ 7 Zusätzliche Leistungen

Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt der Friedhofsträger die zu entrichtende Vergütung von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

§ 8 Schlussbestimmungen

Diese Friedhofsgebührensatzung tritt am 01. November 2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 09. Februar 2015 außer Kraft.

*

Die vorstehende Friedhofsgebührensatzung wird hiermit ausgefertigt. Sie wurde durch den Bescheid des Kirchenkreisrates des Ev.-Luth. Kirchenkreises Rantzau-Münsterdorf vom 10. September 2020 kirchenaufsichtlich genehmigt.

Lägerdorf, den 29. September 2020

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Lägerdorf
- Der Kirchengemeinderat -

gez. Pastor Thomas Johannsen
Vorsitzender des Kirchengemeinderates

(Siegel)

gez. Bettina Wiese
Mitglied des Kirchengemeinderates

*

Bekanntmachungshinweis:

Die vorstehende Friedhofsgebührensatzung wird dauerhaft zur Einsichtnahme auf der Internetseite des Ev.-Luth. Kirchenkreises Rantzau-Münsterdorf (www.kk-rm.de) unter Bekanntmachungen bereitgestellt.
Ein vorheriger Hinweis ist erschienen in der Norddeutschen Rundschau.

gez. Pastor Thomas Johannsen
Vorsitzender des Kirchengemeinderates

gez. Bettina Wiese
Mitglied des Kirchengemeinderates

*